

VKU

VKU LG NRW · Brohler Straße 13 · 50968 Köln

An den Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt, MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Landesgruppe Nordrhein-
Westfalen
Verband kommunaler
Unternehmen e.V.

Brohler Straße 13
50968 Köln

Fon +49(0)221.3770-225
Fax +49(0)221.3770-264

www.vku.de
lg-nrw@vku.de

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drs. 13/6222

12.01.2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur Teilnahme an der Anhörung zu dem o. g. Gesetzentwurf am
17.01.2005 bedanken wir uns herzlich.

Zur Vorbereitung der Anhörung übersenden wir Ihnen anliegend die Stellungnahme
der VKU-Landesgruppe NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Moraing

- Geschäftsführer -

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
Bankleitzahl 370 501 98
Konto-Nr. 6 002 612
Ust.-IdNr.: DE 123065069

Leerseite

Stellungnahme
des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V.
(VKU)
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

zum Gesetzentwurf der Landesregierung:
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher
Vorschriften“
(LT-Drs. 13/6222 vom 15.11.2004)

Köln, den 12.01.2005

Die VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen begrüßt zunächst, dass der Landesgesetzgeber nunmehr die zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie notwendigen Änderungen des Landeswassergesetzes vornehmen will. Sie erkennt auch an, dass der vorliegende Gesetzentwurf im Zuge der Ressortabstimmung im Vergleich zu den vorausgegangenen Entwürfen Verbesserungen erfahren hat.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass der Gesetzentwurf immer noch weit über den als notwendig anzuerkennenden Transformationsbedarf von EU-Recht in innerstaatliches Recht hinausgeht. Namentlich gilt dies für die zahlreichen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die oberste Wasserbehörde sowie die Vielzahl von Datenbereitstellungs- und Berichtspflichten. Des Weiteren werden technische Anforderungen ohne zwingenden Grund verschärft. Insgesamt bedeutet dies eine Bürokratisierung der Wasser- und Abwasserwirtschaft in NRW; zugleich würde der Gesetzesvollzug deutlich höhere Kosten und damit Gebühren- und Entgeltsteigerungen mit sich bringen.

Die VKU-Landesgruppe NRW sieht vor diesem Hintergrund weiteren dringenden Nachbesserungsbedarf, den wir im Einzelnen nachfolgend darlegen. Der Bitte des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung entsprechend folgt in unserer Stellungnahme zunächst die Beantwortung des Fragenkatalogs (unten A.). Hieran schließen sich Hinweise und Vorschläge zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs an (unten B.), da wir auch über die in dem Fragenkatalog angesprochenen Aspekte hinaus in weiteren Punkten Korrektur- und Nachbesserungsbedarf sehen.

Unsere zentralen Kritikpunkte und Forderungen lassen sich vorab wie folgt zusammenfassen:

- **Europäische Wasserrahmenrichtlinie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen des Standortes NRW 1:1 umsetzen**

Die Vorgaben der EU-WRRRL sowie die insoweit erlassenen Regelungen im WHG des Bundes sind 1:1 in das Landesrecht umzusetzen. Die namentlich in den §§ 19a, 47a Abs. 2 und 50 Abs. 1 Satz 4 vorgesehenen Datenbereitstellungs- und Berichtspflichten sowie das in § 50a vorgesehene unnötige Instrument des Wasserversorgungsplans widersprechen dieser grundlegenden Zielsetzung und führen zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Regionen und damit im Ergebnis zu einer Benachteiligung des Standortes NRW. Darüber hinaus stehen sie im Widerspruch zu dem von der Landesregierung zu Recht selbst propagierten Ziel der Entbürokratisierung. Schließlich wird die unangemessene Verschärfung des EU-Pflichtenrahmens

zu zusätzlichen Kosten und damit zugleich zu Gebühren- und Entgeltsteigerungen insbesondere für die Bürger und den Mittelstand führen.

- **Keine Sonderregelung für Grundwasser**

Die verschiedenen Formen der Trinkwassergewinnung müssen auch zukünftig gleichberechtigt ohne Einschränkung nebeneinander stehen – eine wesentliche strukturelle Grundlage der Trinkwassergewinnung in NRW. Die Einführung eines „technischen Nachweises“ in § 47 Abs. 1 Satz 2 ist daher abzulehnen. Eine solche Nachweispflicht ist unpraktikabel, bürokratiertreibend und im Ergebnis eine unangemessene wasserstrukturpolitische Einflussnahme.

- **Keine Entörtlichung der gemeindlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung**

Aus Sicht des VKU muss die hoheitlich ausgestaltete Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch zukünftig in gemeindlicher Zuständigkeit verbleiben. Die Entscheidung über die Aufgabenerfüllung trifft jede Gemeinde im Einzelfall unter Zugrundelegung der herkömmlicherweise zur Verfügung stehenden öffentlich- und privatrechtlichen Gestaltungsformen. Eine Entörtlichung dieser Aufgabe durch Verlagerung auf eine andere, außergemeindliche Ebene widerspricht diesem Leitbild, das den Verfassungen bzw. Landeswassergesetzen aller anderen Bundesländer zugrunde liegt.

- **Keine Regelung des Standes der Technik durch Landesrecht**

Verzichtet werden sollte auf die vorgeschlagene Regelung des § 48 Abs. 2 Satz 2. Fraglich ist insoweit bereits die Gesetzgebungskompetenz des Landes. Abgesehen hiervon fehlt es an einem hinreichenden Grund für eine derartige Ermächtigung auf der Landesebene, die ebenfalls Gebühren- und Entgeltsteigerungen zur Folge hätte.

A. Beantwortung des Fragenkatalogs**I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie****Fragen:**

a) *Ist eine 1:1 Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?*

Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LAWA berücksichtigt?

Der Gesetzentwurf geht, auch wenn er erfreulicherweise im Vergleich zu den vorangegangenen Referentenentwürfen eine Fortentwicklung erfahren hat, noch immer weit über das hinaus, was zur Umsetzung der EU-WRRL in Landesrecht erforderlich ist. Insgesamt finden sich über die 1:1 Umsetzung hinausgehende Regelungen in folgenden §§:

- § 2d Abs. 7 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan
- § 19a Datenüberlassungspflichten
- § 30 Erlöschen der Zulassung
- § 47 Abs. 1 Ziff. 3 Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung
- § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 Technischer Nachweis
- § 47 Abs. 3 Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung
- § 47a Abs. 2 ehemaliger Wasserversorgungsbericht
- § 48 Abs. 2 Satz 2 Stand der Technik
- § 50 Abs. 1 Satz 4 erweiterte Verpflichtung zur Selbstüberwachung
- § 50a Wasserversorgungsplan

Besonders herauszustellen sind in diesem Zusammenhang die in den **§§ 19a, 47a Abs. 2, 50 Abs. 1 Satz 4** vorgesehenen Datenbereitstellungs- und Berichtspflichten, die für eine 1:1 Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ebenso wenig erforderlich sind wie das Instrument des in **§ 50a** vorgesehenen Wasserversorgungsplans.

Die offizielle Streichung der Instrumente des Wasserversorgungsberichtes und des zusätzlichen Grundwassermonitorings in den **§§ 47a Abs. 2 und 50 Abs. 1 Satz 4** kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass die mit diesen Instrumenten verbundenen Inhalte trotzdem erbracht werden müssen. Es kann daher nur von einem scheinbaren Wegfall der Instrumente, die einen großen Verwaltungsaufwand bedeuten, gesprochen werden. Diese Pflichten führen zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber anderen Regionen und benachteiligen damit im Ergebnis den Standort NRW. Abgesehen hiervon stehen sie im Widerspruch zu dem von der Landesregierung zu Recht selbst propagierten Ziel der Entbürokratisierung

und führen zu zusätzlichen Kosten und damit zugleich zu Gebühren- und Entgeltsteigerungen insbesondere für die Bürger und den Mittelstand.

Die zusätzliche Berichtspflicht aus **§ 47a Abs. 2** ist allein deshalb überflüssig, da Anhang VII der EU-WRRL den Inhalt der Bewirtschaftungspläne detailliert umschreibt. Die Einschätzung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Wassers, einschließlich Entnahmen, sowie der Verschmutzung durch Punktquellen und diffuse Quellen haben – neben einer Vielzahl weiterer Regelungsinhalte – insoweit Berücksichtigung gefunden. Nur der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, dass eine umfassende ganzheitliche Betrachtung des Wasserhaushaltes eine Berichtspflicht aller Wasserentnehmer, d. h. insbesondere auch der Industrie, nach sich ziehen müsste. Im Übrigen sind die Daten und Fakten der Trinkwasserversorgung den Aufsichtsbehörden aufgrund der Wasserrechtsverfahren und der jährlichen Meldungen der Wasserversorgungsunternehmen bereits bekannt.

Darüber hinaus sind weder die Ermächtigung zur Festlegung des Standes der Technik durch die oberste Wasserbehörde (**§ 48 Abs. 2 Satz 2**) noch eine Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Rohwasserressourcen (**§ 47 Abs. 1 Satz 2 und 3**) Vorgaben, die von der WRRL gefordert werden.

Unabhängig davon erweckt die Vielzahl der unnötigen Regelungen den Eindruck, als mache der Zustand der Gewässer in NRW dies erforderlich. Fest steht, dass die Nichterreichung des guten Gewässerzustandes größtenteils auf morphologische Defizite, nicht aber auf die biologische Gewässergüte zurückzuführen ist. Gerade für diese Fälle bietet sich die Möglichkeit der Einstufung als „erheblich verändertes Gewässer“ an, von der bei der ersten Bestandsaufnahme in NRW zu wenig Gebrauch gemacht wurde.

Unklar erscheint die Frage nach den Musterentwürfen der LAWA, da diese explizit für die erforderlichen Verordnungen der Anhänge II und V der WRRL, nicht jedoch für die Landeswassergesetze erstellt wurden. Für die Vorschriften zur Implementierung der WRRL in die Landeswassergesetze wurden Musterbausteine erarbeitet, die in den entsprechenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes verankert sind. Von den Vorgaben dieser Musterentwürfe wurde insbesondere bei der Umsetzung des **§ 37a WHG** in **§ 19a LWG** deutlich abgewichen. So sieht **§ 19a Abs. 2 Satz 1** neben der Erhebung von personenbezogenen Daten auch die Erhebung von betriebsbezogenen Daten vor. Die landesrechtliche Vorschrift, auch betriebsbezogene Daten erheben zu können, entbehrt jedoch der bundesrechtlichen Ermächtigung, die ausschließlich von personenbezogenen Daten ausgeht.

Der Umfang der hier auf Basis der EU-WRRL von den Behörden einzufordernden Daten übersteigt das Maß dessen, was aufgrund der EU-WRRL bei einer 1:1 Umsetzung erforderlich ist. Diese Regelung erreicht in anderen Bundesländern nicht diesen Umfang; so ist z.B. in Baden-Württemberg oder Thüringen nicht vorgesehen, auch betriebsbezogene Daten erheben zu können. Insbesondere bei diesen betriebsbezogenen Daten handelt es sich um hoch sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den strengen Vorgaben des Datenschutzgesetzes unterliegen. Den diesbezüglichen Anforderungen ist in jedem Fall Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus regelt **§ 2d Abs. 7 LWG** verwaltungsinterne Abläufe zur Vorbereitung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne, welche nicht von den Ermächtigungsgrundlagen des § 36 und § 36b WHG gedeckt sind und damit nicht von den Musterbausteinen erfasst werden.

b) *Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelungen im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?*

Im Vergleich mit den Bestimmungen in anderen Ländern ist festzustellen, dass ausschließlich Nordrhein-Westfalen die Umsetzung der Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit zusätzlichen Berichtspflichten und Planungsinstrumenten **überfrachtet**. Diese Regelungen sind arbeits-, zeit- und kostenintensiv und widersprechen den Beschlüssen des Landtages zur Entbürokratisierung. Unabhängig davon enthält die Novelle eine Vielzahl von weiteren Änderungen, wie z.B. solche der Abwasserbeseitigung, Abwasserabgabe, Gewässerunterhaltung sowie auch der Wasserversorgung, die eine zügige 1:1 Umsetzung allein aufgrund der Vielzahl der neu geregelten Sachverhalte erheblich erschweren.

c) *Welche Kostenentwicklungen erwarten Sie für Ihren Bereich?
Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?*

Für die kommunalen Wasserversorgungsunternehmen in Nordrhein-Westfalen drohen zusätzliche Kosten und damit zugleich Gebühren- und Entgeltsteigerungen insbesondere für den Bürger und Mittelstand. Unverhältnismäßige Datenbereitstellungspflichten, Berichtspflichten sowie die Ermächtigungsgrundlage zur Einführung des Standes der Technik verschärfen unnötig die Anforderungen und sind ursächlich für die zu erwartenden Mehrbelastungen verantwortlich.

Nach ersten vorläufigen Schätzungen unserer Mitgliedsunternehmen können sich im Einzelfall **Mehrkosten von bis zu 575.000 € pro Jahr** ergeben. Damit einher

ginge eine Wasserpreisanhebung um **netto ca. 6 Cent/m³ (+ 4,6%)** für den Bürger. Allein für den personellen Mehraufwand bezogen auf das verstärkte Berichtswesen werden Kosten zwischen **25.000 und 120.000 €** angenommen. Ergibt sich durch die Festlegung des Standes der Technik in § 48 die Notwendigkeit, gut funktionierende Aufbereitungsanlagen mit konventioneller Aufbereitung (Verdüsung, Flockenfiltration) unnötigerweise zwingend technisch aufzurüsten, ergibt sich die oben genannte Größenordnung.

- d) *Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen. Welche Auswirkungen ergeben sich für Grundstückseigentümer/innen? Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen im § 90a?*

Aus Gewässerschutzsicht ist die Einführung der Gewässerrandstreifen zunächst zu begrüßen. In Abhängigkeit vom Vorfluter sind positive ökologische Effekte insbesondere bei Bächen, weniger dagegen bei größeren Fließgewässern wie dem Rhein zu erwarten. Allerdings steht insoweit eine **erhebliche finanzielle Mehrbelastung** für die Kommunen im Raum, denen die diesbezügliche Unterhaltungspflicht obliegt. Eine weitere Kostenbelastung der Städte und Gemeinden ohne finanziellen Ausgleich des Landes NRW ist auf Basis des im Sommer 2004 vom Landtag NRW beschlossenen verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips nicht hinnehmbar. Mit Blick auf die weitere Begründung schließen wir uns der Grundsatzpositionierung der kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene an.

II. Trinkwassergewinnung

Fragenkomplex: Belastung des Rohwassers für Trinkwassergewinnung

Die Qualität unserer Gewässer in NRW wurde in den letzten Jahren erheblich verbessert. In jüngster Zeit wird jedoch von Stoffen, Arzneimitteln und anderen endokrin wirksamen Stoffen berichtet, die Kläranlagen passieren und die Gewässer belasten sollen.

Fragen:

*Treffen diese Belastungen gleichermaßen auf alle Gewässer zu?
Wie sind die Belastungen für die verschiedenen Wasserressourcen einzuschätzen?
Gibt es Aufbereitungstechniken, die diese Stoffe sicher aus dem Rohwasser eliminieren?*

Grundsätzlich können **alle Gewässertypen** von der Problematik betroffen sein, da Kläranlagen in Vorfluter einleiten, die wiederum in Wechselwirkung zum Grundwasser stehen. Eine Bevorzugung des Grundwassers gegenüber Uferfiltrat und Talsperrenwasser ist fachlich nicht zu begründen. Vielmehr sind durch die hydraulischen Verbindungen zwischen Grund- und Oberflächenwasser an diese gleiche Anforderungen zu stellen.

In keiner Rohwasserressource sind unerwünschte Stoffe bereits im Vorfeld auszuschließen. Allenfalls das Talsperrenwasser dürfte aufgrund seiner geographischen Gegebenheit in den oberen Einzugsgebieten der Gewässer am wenigsten mit solchen Stoffen belastet sein.

Es existiert definitiv kein technisches Verfahren, mit dem sicher alle endokrin wirksamen Stoffe/ Arzneimittel eliminiert werden können. Bei der angesprochenen Stoffgruppe handelt es sich um eine sehr große Vielfalt von Stoffen mit den unterschiedlichsten Eigenschaften. Bereits bei der Uferfiltration kann ein großer Teil eliminiert werden.

Letztendlich muss es das Ziel einer nachhaltigen und langfristigen Trinkwasserversorgung sein, solche Stoffe an der Quelle dem Wasserkreislauf zu entziehen oder bei der jeweiligen Zulassung den entsprechenden Prüfungsverfahren zu unterwerfen, in denen die Unbedenklichkeit der Nutzung belegt wird.

Fragenkomplex: Gleichwertigkeitsnachweis

Laut LWG-Novelle soll künftig für Rohwasser aus angereichertem Grundwasser, Uferfiltrat oder unmittelbar aus einem Oberflächengewässer gewonnenes Rohwasser ein technischer Nachweis erfolgen, damit eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer sichergestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nachweisbar im Rohwasser enthalten sind, aber in der Trinkwasserverordnung nicht geregelt sind.

Fragen:

*Für welche Substanzen sind technische Nachweise zu führen?
Gibt es ausreichend gute Nachweisverfahren für derartige Stoffe im Rohwasser?
Ist ein solcher Nachweis für Grundwasser evtl. entbehrlich?*

Ein Großteil der im Umlauf befindlichen anthropogenen Substanzen mit bekannter endokriner Wirkung und Arzneimittel kann zurzeit sicher nachgewiesen werden. Einige Stoffgruppen sind mit Hilfe analytischer Methoden bis in den Nanogrammbereich gut nachweisbar.

Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist es, eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer sicherzustellen. Wasserentnahmen dürfen gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 nur dann erlaubt oder bewilligt werden, wenn keine Beeinträchtigung der an die Wasserversorgung zu stellenden hygienischen, chemischen und sonstigen Anforderungen zu besorgen ist. Der neu verankerte technische Nachweis bei der Beantragung neuer Wasserrechte für die Entnahme von >1 Mio. m³ jährlich, das nicht aus einem natürlichen Grundwasservorkommen entnommen werden soll, wird dann gefordert, wenn die Inhaltsstoffe des Rohwassers besorgen lassen, dass exakt diese Anforderungen nicht eingehalten werden können. Die Regelung unterstellt damit, dass es bei der Nutzung aller anderen Rohwässer zur Trinkwasseraufbereitung Probleme hygienischer, chemischer oder sonstiger Anforderungen gebe, die eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers gefährden und somit eine solche Regelung erforderlich machen. Dies entspricht aus der jahrzehntelangen Erfahrung der kommunalen Wasserversorgungsunternehmen jedoch nicht der Realität. Unverständlich bleibt nach wie vor die **Ungleichbehandlung des Grundwassers** im Vergleich zu den Rohwässern anderer Herkunft. Grundwasser ist nicht per se von Prüfungen auszunehmen, wenn dessen Inhaltsstoffe einen Prüfanlass begründen.

Die Sicherung und Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt in Nordrhein-Westfalen seit jeher überwiegend aus Grund- und Quellwasser, daneben aber auch gleichberechtigt aus Uferfiltrat und Oberflächenwasser. Alleiniger qualitativer Maßstab für hochwertiges Trinkwasser sind insoweit die bundesrechtlichen Vorgaben der **Trinkwasserverordnung**. Probleme, die z.B. ausschließlich auf die Beschaffenheit des Oberflächenwassers zurückgeführt werden können, sind bislang nicht bekannt geworden. Sollten zukünftig ggf. Arzneimittel oder endokrin wirksame Stoffe für die Trinkwasseraufbereitung problematisch werden, so ist es angezeigt, eine entsprechende Änderung der Trinkwasserverordnung vorzunehmen, die bundesweit gilt. Wenig sinnvoll erscheint es dagegen, in nordrhein-westfälisches Landesrecht bürokratie-treibende und kostentreibende Nachweise zu verankern für Probleme, die bislang in der Trinkwasserversorgung nicht aufgetreten sind. Unnötigerweise würden die Investitionen bei der Beantragung neuer Wasserrechte in die Höhe getrieben, was sich letztendlich negativ auf den Wasserpreis auswirken würde. Es besteht daher kein Bedarf für diese Regelung, die auch zugleich dem von der Landesregierung angestrebten Bürokratieabbau widerspricht.

Darüber hinaus steht die Regelung auch in einem erkennbaren **Spannungsverhältnis** zu der neu im LWG vorgeschlagenen Vorschrift des **§ 47a Abs. 1**. Gemeindliche Selbstverwaltung – und diese soll durch die letztgenannte Vorschrift erkennbar gestützt und verstärkt werden – bedeutet vor allen Dingen auch Ermessens- und Gestaltungsfreiheit. Es ist daher nicht überzeugend, wenn die Zuständigkeit der Gemeinde dadurch wieder deutlich relativiert wird, dass der Landesgesetzgeber eine

bestimmte Art der Aufgabenwahrnehmung vorschreibt und damit letztendlich in das kommunale Selbstverwaltungsrecht eingreift.

Fragenkomplex: Wasserversorgungsplan

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und tangiert somit auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Die Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung werden im Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan festgehalten.

Frage:

Ist die Tatsache, dass der Wasserversorgungsplan ganz oder teilweise Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie ist, gesetzestech-nisch angemessen umgesetzt worden?

Es ist im LWG nicht zu erkennen, dass der Wasserversorgungsplan ganz oder teilweise Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes ist oder sein soll. Die WRRL sieht dieses Instrument nicht vor. In Art. 13 Absatz 5 der WRRL ist lediglich vorgesehen, dass die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen ergänzt werden können, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen. Die Frage der gesetzestech-nisch angemessenen Umsetzung des Wasserversorgungsplanes stellt sich insofern nicht, als die Ziele der WRRL ausschließlich mit den Instrumenten des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplanes erreicht werden sollen. Weitergehende Maßnahmen sind mit Blick auf eine Überregulierung und zusätzlichen Kostenaufwand demgegenüber **entbehrlich**. Bereits heute wird eine nachhaltige und effiziente Wasserversorgungssicherheit für die Bevölkerung auch ohne einen behördlich verbindlichen Wasserversorgungsplan sichergestellt.

III. Abwasserbeseitigung

Nach § 18a Abs. 2a WHG können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet widerruflich übertragen kann. Neben der Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht danach die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände oder auch auf Private zu übertragen.

Fragen:

Wie stellen sich – auch unter Berücksichtigung von Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern oder Staaten – die genannten drei Optionen dar und wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelungen des § 54 des Entwurfs?

Sind Zwischenlösungen oder andere Modelle denkbar, die Wettbewerb ermöglichen, die Letztverantwortung bei den Gemeinden belassen und trotzdem eine Transparenz gewährleisten?

Den folgenden Ausführungen vorangestellt, unterstützt der VKU die Neufassung des § 54 nachdrücklich und in Gänze.

Zu Frage 1

Die Abwasserentsorgung ist nach allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder durchgehend als öffentlich-rechtlich geprägte Hoheitsaufgabe ausgestaltet und ausschließlich den Gemeinden als Pflichtaufgabe zugewiesen. In Frage steht damit eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im klassischen Sinne, die zudem untrennbar mit der Bauleit- und Entwicklungsplanung einer Gemeinde verflochten ist. Die Entscheidung über die Aufgabenerfüllung trifft jede Gemeinde im Einzelfall unter Zugrundelegung der herkömmlicherweise nach dem Gemeindeverfassungsrecht und dem Wasserrecht zur Verfügung stehenden öffentlich- und privat-rechtlichen Gestaltungsformen einschließlich derjenigen interkommunaler Zusammenarbeit. Die Fragestellung spricht „3 Optionen“ an, die offenbar wie folgt differenziert werden:

- 1. Option: Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht,
- 2. Option: Übertragung der Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände sowie
- 3. Option: Übertragung der Abwasserbeseitigung auf Private.

Unter Zugrundelegung der einleitend grundsätzlich dargestellten Rechtslage und Ausgangssituation lassen sich aus der Sicht des VKU zu diesen Optionen folgende Feststellungen treffen:

Die Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht und damit die Übertragung der Aufgabenerfüllung auf Dritte als Erfüllungsgehilfe ist bereits nach dem geltenden Recht ohne weiteres zulässig (**Option 1**). Insoweit ist auch für den Gesetzgeber kein Handlungsbedarf erkennbar.

Die vollständige Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Private (**Option 3**) entspräche der Umsetzung der materiellen Privatisierungsermächtigung des § 18a Abs. 2a WHG, die im Jahre 1996 durch die 6. WHG-Novelle erstmalig in das bundes-

rechtliche Rahmengesetz eingefügt worden ist. Die dort vorgesehene Ermächtigung bedarf der Umsetzung durch das Landeswasserrecht der einzelnen Bundesländer; eine derartige Umsetzung in Landesrecht ist bis heute **in keinem Bundesland** erfolgt, so dass insoweit Erfahrungen anderer Bundesländer auch nicht vorliegen. Zwar haben die Bundesländer Sachsen, Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt eine diesbezügliche Ermächtigung in den jeweiligen Landeswassergesetzen in der Vergangenheit eingeräumt, allerdings zugleich die endgültige Möglichkeit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Dritte dem Erlass einer Rechtsverordnung vorbehalten. Derartige Rechtsverordnungen sind bislang – wie dargestellt – in keinem Bundesland verabschiedet. So gab es z. B. in der Vergangenheit im Freistaat Sachsen diesbezügliche Bemühungen, die zwischenzeitlich allerdings mit der Maßgabe zurückgestellt worden sind, eine landesrechtliche Umsetzung des § 18a Abs. 2a WHG bis zur vorrangigen bundesrechtlichen Lösung der offenen Frage einer steuerlichen Gleichstellung von Wasser und Abwasser zurückzustellen. Auch ist bei den Diskussionen in den anderen Bundesländern deutlich geworden, dass die notwendigerweise zu definierende Schnittstelle zwischen dem Umfang der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf den Privaten einerseits und der notwendigerweise zurückbleibenden Gewährleistungsverantwortung der Gemeinde andererseits schwierig zu präzisieren ist.

Aus der Sicht der kommunalen Wasser- und Abwasserwirtschaft bedürfen bei der Umsetzung des § 18a Abs. 2a WHG namentlich 3 gewichtige Aspekte besonderer Aufmerksamkeit:

- Problem der vollen Umsatzsteuerpflicht: Im Falle der WHG-Umsetzung in einem Bundesland ist mutmaßlich davon auszugehen, dass jedenfalls die bisherige Rechtsprechung des BFH zur steuerlichen Bewertung der Abwasserentsorgung als Hoheitsbetrieb nicht mehr aufrecht zu erhalten sein wird, da sie maßgeblich darauf abgestellt hat, dass die Aufgabe den Gemeinden „eigentümlich und vorbehalten“ ist. Konsequenz wäre, dass das geltende Umsatzsteuerrecht Anwendung findet und damit der volle Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %.
- Vorrang materieller Privatisierung: Sicherzustellen ist, dass - und diese Tendenz war in den genannten Bundesländern bislang eindeutig - die Umsetzung nicht ausschließlich zielgerichtet als Öffnung der Hoheitsaufgabe Abwasserentsorgung für die materielle Privatisierung bewertet wird, sondern auch die Option der Übertragung auf ein kommunales Unternehmen als gleichberechtigt und gleichgewichtig politisch und rechtlich bewertet wird.
- Vergabeproblem: Unter Berücksichtigung der zunehmenden Verrechtlichung des Vergabebereichs muss die Vergabeproblematik als nicht abschließend

geklärt bezeichnet werden. Zwar dürfte zurzeit keine Vergabepflicht bestehen, da eine Beleihung in Frage steht und außerdem die Aufgabenerfüllung auf den Dritten kraft Gesetzes übergeht; allerdings ist insbesondere die europäische Entwicklung mit Blick auf eine generelle Ausschreibungspflicht kommunaler Infrastrukturbereiche einschließlich von Konzessionen im Fluss und mit Blick auf die zukünftige Entwicklung kaum prognostizierbar.

Die vollständige Übertragung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände (**Option 2**), wie dies in den beiden vorausgegangenen Referentenentwürfen des Landeswassergesetzes NRW in § 54 Abs. 5 – 7 vorgesehen war, entspräche einer zielgerichteten Umsetzung des § 18a Abs. 2a WHG zu Gunsten einer ganz bestimmten Organisationsoption, namentlich der Abwasserverbände auf sondergesetzlicher Grundlage. Erstmals war die Möglichkeit vorgesehen, dass die Abwasserverbände von den Gemeinden die Kanalisationsnetze und damit auch zugleich die Aufgabe des Sammelns und Fortleiten des Abwassers als wesentlichen Teilbereich der Abwasserbeseitigungspflicht übernehmen können (sog. Kanalnetzübernahme). Gegen eine derartige gesetzliche Privilegierung der Abwasserverbände bestehen aus der Sicht der kommunalen Abwasserunternehmen erhebliche Bedenken. Diese Option käme einer „Entörtlichung“ der Gemeindeaufgabe Abwasserbeseitigungspflicht gleich, bedeutete einen grundlegenden **Systembruch** und würde im Ergebnis die kommunale Wirtschaft und damit zugleich die kommunale **Selbstverwaltung** schwächen.

Die volle Übertragung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände stünde in einem erkennbaren Widerspruch zu der Neuregelung des § 47a, die jedenfalls für den Bereich der Wasserversorgung erkennbar die Gemeinden stützen und damit das Selbstverwaltungsrecht fördern möchte. Diese Option wäre folglich diesbezüglich nicht konsistent.

Mitglied der Abwasserverbände ist u. a. auch das Land NRW. Mit einer Vollübertragung der Abwasserbeseitigungspflicht mutierte die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung demzufolge zu einer **staatlichen Aufgabe**, die durch das Land mitgestaltet und mitgeprägt wird. Dies wäre weder ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung noch zur Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und auch staatlicher Deregulierung.

Der Gesetzentwurf macht zutreffenderweise grundsätzlich von der Privatisierungsermächtigung des § 18a Abs. 2a WHG keinen Gebrauch. Die Option der Vollübertragung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände würde hier systemwidrigerweise eine Ausnahme zu Gunsten der Abwasserverbände verankern. Aus kommunalunternehmerischer Sicht wäre eine zielgerichtete Umsetzung des § 18a Abs. 2a WHG zu Gunsten einer ganz bestimmten Organisationsoption abzulehnen, da mit dieser Privilegierung zeitgleich eine **Benachteiligung anderer Organisationsformen** einher-

geht, die jeder Gemeinde im Rahmen ihrer Organisationshoheit zur Verfügung stehen. Damit befände sich nicht nur die Wahlfreiheit der Gemeinde in einer Schieflage, sondern es entstünde auch zugleich eine **Wettbewerbsverzerrung** zu Lasten kommunaler Unternehmen.

Die in der Diskussion befindliche 2. Option wäre keineswegs rechtssicher ausgestaltet, sondern weist nach wie vor erhebliche Probleme und Fragen **gebühren-, steuer- und auch vergaberechtlicher Art** auf. Legt man z. B. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache *Teckal/Viano* oder aber die jüngst ergangene mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission im Fall „Hinte“ vom 30.03.2004, einem Fall der Übertragung der Abwasserbeseitigung von einer Gemeinde auf einen Wasserverband zu Grunde, so dürfte kaum ein Zweifel daran bestehen, dass der in Frage stehende Vorgang jedenfalls dem europäischen Wettbewerbsrecht und damit der Beachtung eines angemessenen Grades von Öffentlichkeit in Anlehnung an Vergabeverfahren unterfällt. Fraglich ist schließlich auch, ob das der Finanzierung der Verbände zu Grunde liegende Umlageprinzip die Übernahme bestimmter Risiken durch den Ankauf von Netzen einiger Verbandsmitglieder zulässt.

In der vorliegenden Fassung des § 54 LWG wird den grundlegenden kommunalverfassungsrechtlichen, wasserrechtlichen, steuer- und vergaberechtlichen Bedenken des VKU gegen eine solche einseitige Privilegierung der Abwasserverbände Rechnung getragen.

Zu Frage 2

Wettbewerbselemente sind bereits heute in der Wasser- und Abwasserwirtschaft **vorhanden**. Hervorzuheben sind der hohe Eigenerzeugungsanteil der Industrie, der Beteiligungswettbewerb, die Konkurrenz bei der Vergabe von Service und Betriebsdienstleistungen sowie der „als-ob-Wettbewerb“ durch nationale und internationale Preis- und Leistungsvergleiche. Die kommunalen Unternehmen bejahen und stellen sich zugleich diesem **Preis- und Qualitätswettbewerb**. Sie bejahen in diesem Zusammenhang insbesondere den Ausbau eines flächendeckenden Vergleichswettbewerbs durch ein Benchmarking in der Wasserwirtschaft im Sinne einer Selbstverpflichtung der Branche – unter besonderer Wahrung der Grundsätze der Freiwilligkeit, der breitenwirksamen Umsetzung, der Flexibilität und Vielfalt der Systeme, der Vertraulichkeit bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Informationsbedürfnisses von Politik und Öffentlichkeit und der Zugrundelegung eines umfassenden volkswirtschaftlichen Ansatzes. Dieser umfasst neben der Betriebswirtschaft gleichermaßen Aspekte der Versorgungssicherheit, Qualität, Nachhaltigkeit und der Kundenzufriedenheit.

Mit der Zielsetzung des Wettbewerbs direkt verbunden ist das Erfordernis, wettbewerbsgerechte Organisationsformen zu schaffen, die die Kommune in die Lage versetzen, als gleichberechtigte Partner in den Wettbewerb eingreifen zu können. So würde sich insbesondere der Ausbau der Anstalt des öffentlichen Rechts als Instrument interkommunaler Kooperationen dahingehend anbieten, dass zukünftig eine Anstalt auch durch mehrere Kommunen betrieben werden könnte. Darüber hinaus stellt sicherlich in besonderem Maße der Aspekt eines umfassenden Querverbundes zwischen Ver- und Entsorgung mit den damit verbundenen Synergieeffekten eine wesentliche Option dar. Des Weiteren ist die Förderung von Kooperationen und Allianzen insbesondere zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aber auch mit der privaten Entsorgungswirtschaft durch die Bildung gemischtwirtschaftlicher Unternehmen angezeigt.

Insgesamt sind daher bereits nach geltendem Recht unter Wahrung der originären Verantwortlichkeit der Gemeinden **Wettbewerb und auch Transparenz hinlänglich gewährleistet**. Im Rahmen der auf der Bundesebene derzeit geführten Modernisierungsdiskussion stehen intensive Bemühungen, durch einen Erneuerungsprozess im Dialog mit allen Beteiligten und Betroffenen die Rahmenbedingungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft **zukunftsgerecht fortzuentwickeln** und damit zugleich die Grundlage für eine wettbewerbsgerechte Aufstellung der kommunalunternehmerisch geprägten Wasser- und Abwasserwirtschaft zu gewährleisten.

IV. Wasserkraft

Welche Auswirkungen hat der vorliegende Entwurf der Novelle des LWG auf die Nutzung der Wasserkraft in NRW?

Wie wird vor dem Hintergrund des Entwurfs die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft z. B. durch die Reaktivierung/Optimierung bestehender Anlagen gesehen?

Wie beurteilen Sie die Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft z. B. in Anlehnung an den „Wasserkraftparagrafen § 35a des LWG Baden-Württemberg“?

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Einführung einer § 35a LWG BaWü entsprechenden Regelung. Dabei bestimmt § 35 a LWG BaWü, dass die Benutzung oberirdischer Gewässer (z.B. durch Wasserkraftanlagen) nur zulässig ist, wenn die Mindestwasserführung gewährleistet ist. Gleichzeitig wird der zuständigen Behörde zur Konkretisierung eine Ermächtigungsnorm für den Erlass einer Rechtsverordnung eingeräumt. Mithilfe dieser sollen die Kriterien für die jeweilige Mindest-

wasserführung und Fälle, in denen die Mindestwasserführung ausnahmsweise nicht einzuhalten ist, geregelt werden können.

Aus Sicht der kommunalen Unternehmen, die Wasserkraftanlagen betreiben, ist es wünschenswert, dass die Verhältnismäßigkeit zwischen der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und dem Interesse an einem wirtschaftlichen Betrieb gewahrt wird. Deshalb sollte bei der Ausgestaltung der Regelung darauf geachtet werden, dass zumindest der Erlass einer Verordnung, die die Mindestwasserführung festlegt und die Voraussetzungen für Ausnahmefälle regelt, **verpflichtend** ist und nicht dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt.

Um einheitliche Ausgangsbedingungen zu schaffen, wäre es darüber hinaus wünschenswert, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für die zulässigen Ausnahmefälle oder die Kriterien für die Mindestwasserführung bereits in der Norm **weiter konkretisiert** werden könnten. Dies könnte z.B. durch die nicht abschließende Aufzählung von Beispielfällen ("insbesondere") erfolgen.

B. Weitere Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu § 2 Abs. 1 Aufgabe der Wasserwirtschaft

Die Aufgabe der Wasserwirtschaft sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze und -ziele werden entgegen der bisherigen Entwurfsfassungen des Gesetzes nicht explizit genannt, sondern ausschließlich durch Verweise auf die entsprechenden Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes definiert.

Mit Blick auf die bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes hält der VKU die Beibehaltung der folgenden Formulierung des fortgeschriebenen Referentenentwurfs vom 6.9.04 für sinnvoll:

„Die Gewässer sind nach den Grundsätzen und Zielen der §§1a, 25a bis 25d und 33a des Wasserhaushaltsgesetzes und damit so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Sie sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern. Dabei sind Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf den Wasserhaushalt zu vermeiden. In Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen ist insgesamt eine nachhaltige Entwicklung und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, zu gewährleisten. Mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sind dabei zu berücksichtigen.“

Zu § 2 a Umsetzung des Rechts der EG

Der Entwurf sieht eine umfassende Verordnungsermächtigung zu Gunsten der obersten Wasserbehörde vor, die nicht in jeder Beziehung ausreichend dem Grundsatz der Gewaltenteilung Rechnung trägt. Entsprechend dem Demokratieprinzip sind die wesentlichen Leitentscheidungen durch den Gesetzgeber zu treffen, der Exekutive ist im Falle einer beabsichtigten Delegation jedenfalls ein entsprechender Ordnungsrahmen vorzugeben.

Der VKU NRW ist der Auffassung, dass insbesondere die in Ziffer 9 – bislang pauschal vorgesehene – wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben der EU-WRRL und auch der besonderen Betonung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einer *näheren Präzisierung im Gesetz* selbst bedarf. Die wirtschaftliche Analyse nach Anhang III der EU-WRRL stellt ein Herzstück der EU-WRRL dar, deren Ergebnisse insbesondere auf die Maßnah-

menprogramme, die Umsetzung des Grundsatzes der Kostendeckung von Wasserdienstleistungen sowie die Wassernutzungen im Einzelnen abstrahiert.

Mit Blick auf die Tragweite der wirtschaftlichen Analyse und auch des insoweit absehbaren Aufwandes bedarf Ziffer 9 einer präzisierenden Ergänzung, namentlich hinsichtlich des in Betracht kommenden Datenumfanges und der Datentiefe. Insbesondere ist klarzustellen, dass nur solche Daten erhoben werden dürfen, die nicht schon bei einer anderen Landesbehörde vorhanden sind und deren Beschaffung oder Aufbereitung für die Unternehmen nicht mit erheblichen Kosten verbunden sind. Zudem sollte die Ermächtigungsgrundlage dahin eingegrenzt werden, dass bei Dritten vorhandene Daten für eine wirtschaftliche Analyse nur dann heranzuziehen sind, wenn dies für die Bewirtschaftung der Flussgebietseinheit notwendig ist.

Der VKU-NRW hält es vor diesem Hintergrund jedenfalls für erforderlich, § 2a um den Zusatz: „und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages“ zu ergänzen.

Zu § 2d Abs. 1 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Die nunmehr vorgesehene Einbindung des für den Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages in die Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sichert die notwendige parlamentarische Legitimation. Eine vergleichbare Einbindung des zuständigen Ausschusses des Landtages ist in § 2a vorzusehen.

Zu § 2d Abs. 3 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Die Vorschrift ist mit Blick auf die Ergänzung von § 2a durch Ziffer 10 *entbehrlich*.

Zu § 2d Abs. 7 Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Einführung zwei neuer Planungsinstrumente, namentlich das Maßnahmenprogramm sowie den Bewirtschaftungsplan, vor. Absatz 7 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem im Referentenentwurf des Gesetzes enthaltenen unnötigen Instrument des Wasserwirtschaftskonzeptes, das gemäß der vorliegenden Formulierung jedoch keine Rechtswirkung für außen stehende Dritte mehr hat. Zur Regelung rein vorbereitender verwaltungsinterner Arbeitsabläufe ist diese Vorschrift nicht erforderlich.

Der VKU-NRW schlägt daher die Streichung dieser Regelung vor.

Zu § 2g Abs. 4 Satz 2 und 3 Information der Öffentlichkeit

Eine Verpflichtung, die in § 2g Abs. 4 Satz 2 und 3 genannten Hintergrunddokumente der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ergibt sich bereits aus der Novelle der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und dem darin enthaltenen weiten Begriff der Umweltinformation. Vor diesem Hintergrund ist es ausreichend, den Zugang zu den Hintergrunddokumenten und –informationen allein im Landesinformationsgesetz zu regeln. Die Sätze 2 u. 3 des § 2g Abs. 4 sind entbehrlich und sollten ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 14 Abs. 1 Satz 4 Wasserschutzgebiete

Der bisherige Rechtszustand sollte *uneingeschränkt aufrechterhalten* werden; die vorgeschlagene Neuregelung stellt insoweit eine Verschlechterung des bestehenden Schutzzustandes dar. Der Vorschlag, zukünftig im Verhältnis zum Verbot mildere Regelungen treffen zu können, steht im Widerspruch zu den Schutzgebietsverordnungen, z. B. dem Verbot der Gülleausbringung in Wasserschutzzone II.

Zu § 19a Datenüberlassungspflichten

Ausweislich der amtlichen Begründung zu dieser neu in das LWG aufgenommenen weitreichenden und für die kommunalen Unternehmen kostentreibenden Datenüberlassungspflicht ist auch insoweit die EU-WRRRL Grundlage und zugleich Begrenzung des Datenumfangs und der Datentiefe; für eine über die Umsetzung des europäischen Wasserrechts hinausgehende generelle Regelung zu Gunsten der in Frage stehenden Wasserbehörden besteht demgegenüber kein Anlass. Positiv ist herauszustellen, dass die Datenüberlassungspflicht in § 19a im Gegensatz zu den vorausgegangenen Referentenentwürfen insoweit eine Einschränkung erfährt, als zunächst auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden soll. Über die grundsätzliche Kritik an der nicht angemessen umgesetzten Datenüberlassungspflicht sowie die Tatsache, dass es sich dabei nicht um eine zwingend zu befolgende Regelung handelt, kann dies jedoch nicht hinwegtäuschen.

Der VKU NRW schlägt folgende Änderung von Absatz 1 Satz 4 vor:

„Es ist zunächst auf vorhandene Daten zurückzugreifen.“

Der VKU NRW weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die EU-WRRL in Anhang III zur wirtschaftlichen Analyse lediglich Schätzungen der Mengen, Preise und Kosten im Zusammenhang mit den Wasserdienstleistungen und Investitionen erfordert. Dies gilt auch für die Ermittlung der kosteneffizientesten Kombinationen der in das Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 aufzunehmenden Maßnahmen. Eine umfassende Datenerhebung für die wirtschaftliche Analyse schreibt die EU-WRRL nicht vor, sondern schränkt den Informationsbedarf durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip ein.

Der VKU NRW schlägt folgende Ergänzung von Abs. 2 vor:

„Für die Durchführung der wirtschaftlichen Analyse sind mit Blick auf Datenumfang und Datentiefe sowie die hierdurch entstehenden Kosten unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Schätzungen der Menge, der Preise und der Kosten im Zusammenhang mit den Wasserdienstleistungen sowie Schätzungen der Investitionen ausreichend. Dies gilt auch für die Ermittlung der kosteneffizientesten Kombinationen der in das Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 aufzunehmenden Maßnahmen.“

Insgesamt fordert der VKU NRW an dieser Stelle nachdrücklich, die Datenerfassung und –erhebung auf das absolut notwendige und durch die EU-WRRL bei gleichzeitiger Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bedingte Ausmaß zu reduzieren, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter Berücksichtigung bestehender Wettbewerbssituationen zu wahren und dem Datenschutz umfassend Rechnung zu tragen.

Schließlich stellt die neu aufgenommene Datenüberlassungspflicht für die kommunalen Unternehmen eine erhebliche finanzielle Belastung dar, da mit dieser Verpflichtung ein beträchtlicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand einhergeht. Notwendig ist insoweit eine gesetzliche *Kostenerstattungsregelung*, da keine Abwälzung der Kosten behördlicher Aufgaben auf die Wasserversorgungsunternehmen stattfinden kann. Anderenfalls drohen Kostenverlagerungen auf den Verbraucher.

Zu § 30 Erlöschen der Zulassung

Angesichts des völlig ausreichenden und bewährten Instrumentariums der §§ 12 und 15 Abs. 4 WHG bedarf es keiner weitergehenden Regelung zum Erlöschen der Zulassung im Landeswassergesetz. Es ist nicht ersichtlich, welchen Sinn die Einführung zusätzlicher Fristen macht.

Der VKU NRW schlägt daher die Streichung dieser Regelung vor.

Zu § 47 Abs. 1 Ziffer 3 Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung

Die Neuregelung hinsichtlich des mengenmäßigen Nachweises über die Versorgungserforderlichkeit privater und gewerblicher Wassernutzer wird mit der Neuausrichtung der Mengengewirtschaftung der Wasserkörper begründet. Ein diesbezüglicher *Änderungsbedarf* ergibt sich insoweit weder aus der EU-WRRL noch aus dem WHG. Der neu eingeführte Begriff „Versorgungserforderlichkeit“ ist nicht identisch mit dem bisher im Wasserrechtsverfahren gebräuchlichen Begriff des „Bedarfsnachweises“. Sollte mit der neuen Begrifflichkeit ein neuer rechtlicher Sachverhalt verknüpft werden, so ist dies *abzulehnen*. Die Versorgungserforderlichkeit besteht im Zweifelsfalle eben nicht, wenn der Betroffene möglicherweise auf eine Eigenversorgung ausweicht. Bisherige funktionsfähige Infrastrukturen sind dann gefährdet.

Zu § 47 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Technischer Nachweis

Der VKU NRW begrüßt zunächst die Relativierung der in den beiden ersten Referententwürfen enthaltenen Regelungen zugunsten einer Priorisierung des Grundwassers bei der Gewässerbewirtschaftung und erkennt die Bemühungen um eine sachgerechte Lösung, die unnötige wasserstrukturpolitische Einflussnahmen vermeidet, dankbar an. Allerdings kann die nunmehr vorliegende Formulierung des Kabinettsentwurfes noch immer nicht befriedigen, da auch die vorgenommene Einschränkung auf einen Nachweis, dass keine Beeinträchtigung der Anforderungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu besorgen ist und dieser nur dann gefordert wird, wenn die Inhaltsstoffe des Rohwassers Anlass zur Prüfung geben, ob eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer sichergestellt wird, unpraktikabel ist und zudem bürokratie-treibend wirkt.

Für die weitere Argumentation nehmen wir unsere Antwort zum Fragenkomplex Gleichwertigkeitsnachweis unter „II. Trinkwassergewinnung“ in Bezug.

Der VKU fordert weiterhin, die Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 ersatzlos zu streichen.

Falls gleichwohl die besondere Bedeutung der Ressource Grundwasser für die Trinkwasserbereitstellung in diesem Zusammenhang besonders gewichtet werden soll, könnte dies wie folgt geschehen:

„Unter Berücksichtigung des Schutzcharakters und der Bodenfilterfunktion kommt dem Grundwasser als natürliche Ressource bei der Trinkwasseraufbereitung eine besondere Bedeutung zu.“

Zu § 47 Abs. 3 Wasserentnahmen zur Trinkwasserversorgung

Der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Benutzungen sollte nicht allein auf das Grundwasser beschränkt bleiben, sondern sich auf alle Rohwasservorkommen erstrecken. Dies fügt sich in die Dogmatik des im § 2 Absatz 2 definierten Vorrangs, den Wasserbedarf aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, der ausnahmslos für alle Rohwasservorkommen gilt, entsprechend ein. Eine Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Rohwasservorkommen ist nicht angezeigt.

Der VKU NRW schlägt vor diesem Hintergrund den Ersatz des Wortes „Grundwasser“ durch das Wort „Rohwasser“ vor.

Zu § 47a Abs. 1 Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Wasserversorgung ist seit jeher eine gemeindliche Aufgabe, die als wesentlicher Bestandteil kommunaler Daseinsvorsorge dem besonderen Schutz der verfassungsrechtlich gewährleisteten Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG unterliegt. Vor diesem Hintergrund *begrüßt und unterstützt* der VKU NRW die nunmehr erstmalig in das nordrhein-westfälische Wasserrecht aufgenommene Kompetenzzuweisung, die der bestehenden verfassungsrechtlichen Ausgangssituation und auch der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 16.05.1989) Rechnung trägt und vergleichbaren Regelungen anderer Bundesländer im dortigen Wasserrecht oder in Bayern in der Landesverfassung folgt. Die besondere gemeindliche Verantwortung in der Wasserwirtschaft ist schließlich wesentliche Grundlage und Ausgangspunkt der im nationalen Maßstab geführten Wassermodernisierungsdiskussion; so enthält der den derzeitigen gemeinsamen Bemühungen zur Erstellung eines nationalen Modernisierungskonzeptes zugrunde liegende Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21.03.2002 „Nachhaltige Wasserwirtschaft in Deutschland“ (BT-Drs. 14/7177) die grundlegende Feststellung: „In Deutschland ist die jederzeit und allorts gesicherte Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Wasser traditionell eine Kernaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge und damit der Kommunen.“

Der VKU NRW begrüßt insbesondere die Regelung dahingehend, dass den Gemeinden auch zukünftig alle organisatorischen Optionen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur offen stehen, die bislang mit Erfolg in der Wasserwirtschaft praktiziert werden. Damit wurde der diesbezüglichen Anregung des VKU in seiner Stellungnahme vom 16.07.04 Rechnung getragen.

Zu § 47a Abs. 2 Ehemaliger Wasserversorgungsbericht

Der VKU NRW *begrüßt* zunächst, dass das in den beiden Referentenentwürfen vorgesehene formelle Instrument des Wasserversorgungsberichtes entfällt. Die darin verankerten Inhalte, nämlich die Verpflichtung der Wasserversorgungsunternehmen, für die Erarbeitung der Maßnahmenprogramme und des Bewirtschaftungsplanes die bestehende und zukünftige Versorgung ihres Gebietes sowie die bestehende mengenmäßige und qualitative Versorgungssituation darzustellen, sollen allerdings unverändert fortgelten. Es handelt sich folglich nur um einen scheinbaren Wegfall des Instrumentes.

Der VKU-NRW *lehnt die Berichtspflicht nach wie vor ab*. Sie stellt einen erheblichen Verwaltungsaufwand dar und geht weit über die Anforderungen der EU-WRRL hinaus.

Sollte ungeachtet dieser grundsätzlichen Kritik an der Berichtspflicht festgehalten werden, besteht insofern zumindest Änderungsbedarf. Für die Wasserversorgungsunternehmen ist die Möglichkeit zur Verrechnung der personellen Aufwendungen für die Bereitstellung der Informationen mit den Zahlungen des Wasserentnahmeentgeltes zu eröffnen. § 9 Absatz 2 des Wasserentnahmeentgeltgesetzes vom 30.01.2004 sieht nämlich vor, dass der Aufwand, der aus der Umsetzung der EU-WRRL resultiert, ab 2006 aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes gedeckt werden soll.

Unverständlich bleibt, dass nicht nur an dieser Stelle der Gesetzentwurf offensichtlich die industrielle Nutzung der Wasserkörper, die insgesamt einen erheblichen Anteil an der gesamten Wassernutzung ausmacht, vollständig aus dem gesamten Geltungsbereich, nicht nur aus der Berichtspflicht, ausblendet.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der VKU NRW eine ersatzlose Streichung des Absatzes 2 anregt.

Zu § 48 Abs. 2 Satz 2 Stand der Technik

Der Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten durch die Beschaffenheit von Aufbereitungsanlagen ist wie der gesamte Infektionsschutz ein Bestandteil der konkurrierenden Gesetzgebung. Von dieser Gesetzgebungskompetenz hat der Bund durch den Erlass des Infektionsschutzgesetzes auch Gebrauch gemacht. Dies belegen die §§ 37, 38 IfSG sowie die auf § 38 IfSG gestützte Trinkwasserverordnung. Vor diesem Hintergrund steht der Landesregierung keine Kompetenz dahingehend zu, den Stand der Technik für Aufbereitungsanlagen durch – noch dazu untergeordnetes – Landesrecht zu regeln. Auch die Zustimmung der betroffenen obersten Lan-

desbehörden, wie dies der Gesetzentwurf als Änderung nunmehr vorsieht, ändert daran nichts.

An die Errichtung und Instandhaltung u. a. von Aufbereitungsanlagen stellt § 17 Abs. 1 Satz 1 TrinkwasserVO besondere Anforderungen. Diese Anforderungen gelten ausweislich des Satzes 2 als erfüllt, „wenn bei Planung, Bau und Betrieb der Anlagen mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.“ Hierüber kann und darf das Landeswassergesetz nun nicht durch eine Rechtsverordnugsermächtigung zur Einführung des „Standes der Technik“ hinausgehen. Die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ sind zu unterscheiden vom „Stand der Technik“, der sich durch technische Innovationen schnell verändert und ein höheres technisches Anforderungsniveau darstellt. Dies gilt umso mehr, als die Beschreibung des „Standes der Technik“ mit dem Gewässerschutz nichts zu tun hat. Von daher stellt sich sogar die – wohl zu verneinende – grundsätzliche Frage, ob die technische Beschaffenheit von Aufbereitungsanlagen unter Berücksichtigung der Herkunft des Wassers und bezogen auf bestimmte Inhaltsstoffe und Eigenschaften überhaupt im Landeswassergesetz geregelt werden kann.

Der VKU NRW fordert daher, § 48 Abs. 2 Satz 2 zu streichen. Allenfalls sollte die geltende Regelung in § 48 Abs. 1 beibehalten werden.

Zu § 49 Satz 3 Regelungsermächtigung bezüglich Aufbereitungsanlagen

Ein Grund für die vorgeschlagene Neuregelung ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist in keiner Weise erkennbar, warum diese Regelung – wie in der amtlichen Begründung behauptet – aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten sein soll. Das bislang in § 49 vorgesehene Instrumentarium reicht demgegenüber aus.

Die Vorschrift sollte daher gestrichen werden.

Zu § 50 Abs. 1 Satz 4 Erweiterte Verpflichtung zur Selbstüberwachung

Die Wasserversorgungsunternehmen sind bereits nach der gegenwärtigen Rechtslage verpflichtet, im Vorfeld der Wassergewinnungen Rohwasseruntersuchungen nach § 50 durchzuführen. Damit wird bereits heute in äußerst aufwendigen wasserrechtlichen Verfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nur bei entsprechenden Sorgnisatbeständen münden diese Untersuchungen auch im Einzelfall in entsprechende Auflagen, die nunmehr allerdings generell verlangt werden.

Ein zusätzliches Grundwassermonitoring, auch wenn dies tatbestandlich nun unter die Überschrift der „Verpflichtung zur Selbstüberwachung“ subsumiert wird, ist aus

Sicht des VKU NRW *nicht erforderlich* und geht ebenfalls über eine 1:1 Umsetzung der Anforderungen der EU-WRRL hinaus. Auch an dieser Stelle handelt es sich folglich um den scheinbaren Wegfall des Instrumentes. Nicht auszuschließen ist an dieser Stelle, dass originäre Aufgaben der Behörden zur Umsetzung der EU-WRRL, namentlich die Bestandsaufnahme der Gewässer, mit Hilfe dieses Instrumentes auf die Wasserversorgungsunternehmen abgewälzt werden sollen, ein Ergebnis, das aus der Sicht der kommunalen Unternehmen *nicht hinnehmbar* ist.

Der VKU NRW fordert daher, § 50 Abs. 1 Satz 4 zu streichen.

Zu § 50a Wasserversorgungsplan

Die Neuregelung ist ersatzlos zu *streichen*, da sie einer unnötigen und überflüssigen Aufblähung der NRW-Bürokratie - entgegen den Absichten der Landesregierung - Vorschub leistet. Darüber hinaus nehmen wir unsere Antwort zum Fragenkomplex Wasserversorgungsplan in Bezug.

Zu § 50a Abs. 3 Satz 3 Festlegung von Wasserschutzgebieten

Nach § 50a Abs. 3 Satz 3 hat die Festlegung von Wasservorranggebieten und Wasserschutzgebieten so zu erfolgen, dass die zu treffenden Regelungen auf das zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung erforderliche *Mindestmaß beschränkt* werden. Hierdurch wird nach Auffassung des VKU NRW die Festsetzung von Wasserschutzgebieten erheblich beeinträchtigt. Nach § 19 WHG können Wasserschutzgebiete, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, u. a. festgesetzt werden, wenn Gewässer im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind. Dabei ist Maßstab der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die unterschiedlichen Interessen werden in die Abwägung eingestellt.

Nunmehr sollen die Regelungen zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Wertung und Gewichtung der Interessen verschiebt sich damit zum Nachteil der Wasserversorgung. Aus der Gesetzesbegründung lässt sich nicht entnehmen, wieso diese Regelung in den Entwurf aufgenommen wurde und der allgemeine Erforderlichkeitsmaßstab unterschritten werden soll. Unabhängig davon stellt sich die Frage des Verhältnisses der Regelung zu § 14, der Wasserschutzgebiete regelt.

Zu § 51a Abs. 3 Satz 1 Trennkanalisation

Der Bestandsschutz für die Trennkanalisation sollte *erhalten* werden.

Zu § 53 Abs. 1 Ziff. 6 Überwachung von Versickerungsanlagen

Die Überwachung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser als Aufgabe der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht zu definieren, verursacht einen erheblichen und insbesondere *kostenaufwendigen Kontrollapparat*. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die diesbezüglichen Kosten über die Abwassergebühr oder – bei getrennter Erhebung von Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr - über die Niederschlagswassergebühr an die Bürger weitergeben zu können. In die Gebührenkalkulation können nur solche Aufwendungen einfließen, die den Gebührenschuldern gleichermaßen zugute kommen. Dies ist aber bei den Aufwendungen für die Überwachung von Niederschlagswasserversickerungsanlagen nicht der Fall, da nur bestimmte Grundstückseigentümer von der Überwachungsleistung profitieren.

Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der LWG-Novellierung im Jahre 1995 bewusst das Instrument des § 51 a eingeführt und damit geregelt, dass Regenwasser auf privaten Grundstücken ortsnah durch die Grundstückseigentümer beseitigt werden soll. Damit wird gemäß § 51 a Abs. 2 LWG die Abwasserbeseitigungspflicht für das Regenwasser von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen.

Sollte eine Überwachung der Regenwasserversickerungsanlagen angestrebt werden, ist diese Aufgabe ebenfalls dem Grundstückseigentümer zu übertragen. Denkbar wäre eine Regelung über eine Selbstüberwachungsverordnung, derzufolge die Grundstückseigentümer durch sachkundige Dritte die Funktionstüchtigkeit der Anlagen überprüfen lassen müssten.

Zu § 53b Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf AöR's

Der VKU NRW *begrüßt*, dass der Gesetzgeber nunmehr im LWG die Übertragbarkeit der Abwasserbeseitigungspflicht auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NW ausdrücklich regelt. Damit werden in der Vergangenheit erkennbar gewordene rechtliche Unsicherheiten beseitigt. Allerdings ist eine Präzisierung dahingehend geboten, dass die Anstalt öffentlichen Rechts für die Pflichten nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW-Entwurf *abwasserbeseitigungspflichtig* wird.

§ 53 b Satz 2 LWG NRW Entwurf ist daher wie folgt zu fassen:
„Die Pflicht nach § 53 Abs. 1 Nr. 7 verbleibt bei der Gemeinde.“

Zu § 55 Ausgleichszahlungen

Die nach § 55 alter wie neuer Fassung des Gesetzes vorgesehenen Ausgleichszahlungen, die die Unternehmen der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung oder vergleichbare Unternehmen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für besondere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung zu zahlen haben, widersprechen dem Verursacherprinzip. Dieses ist in Artikel 9 Abs. 1 EU-WRRL verankert als Basis für die Kosten der Wasserdienstleistungen. In der Konsequenz dürften diese Kosten folglich nicht auf die Wasserpreise und damit auf den Verbraucher umgelegt werden.

Zur Wahrung des Verursacherprinzips schlägt der VKU NRW vor, § 55 zu *streichen*.

Zu § 90a Abs. 3 Satz 4 Gewässerrandstreifen

Der ausschließliche Bezug auf chemische Pflanzenschutzmittel ist nicht ausreichend, da auch biologische Pflanzenschutzmittel eine Gefährdung des Wassers darstellen können. Daher ist der Begriff „chemischen“ zu streichen oder durch den Begriff „und biologischen“ zu ergänzen.

Zu § 92 Abs. 1 Unterhaltung der Gewässer

Die Gemeinden werden grundsätzlich ermächtigt, die Kosten der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und deren Gewässerrandstreifen auf die Erschwerer bzw. auf die Begünstigten des seitlichen Einzugsgebietes umzulegen. Da die Aufgabe der Gewässerunterhaltung nunmehr gemäß § 91 Abs. 1a auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen werden kann, wäre es konsequent, wenn neben der Gemeinde *auch* die Anstalt des öffentlichen Rechts ausdrücklich berechtigt wäre, eine derartige Umlage zu erheben.

C. Fazit

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Landeswassergesetzes vermag aus der Sicht der kommunalunternehmerischen Wasser- und Abwasserwirtschaft insgesamt nach wie vor nicht zu befriedigen. Dabei verkennt der VKU NRW nicht, dass die ursprünglichen Vorstellungen insbesondere des federführenden Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW zwischenzeitlich eine durchaus konstruktive Fortschreibung erfahren haben. Andererseits kann nicht übersehen werden, dass auch weiterhin ein durchaus grundlegender Änderungsbedarf fortbesteht. Ziel sollte es sein, die vorhandenen und bewährten Strukturen der Wasser- und Abwasserwirtschaft im Lande NRW fortzuführen und abzusichern, damit zugleich auch einen Beitrag zur Stärkung der Kommunalwirtschaft und kommunalen Selbstverwaltung in den kommunalsten aller kommunalen Infrastrukturbereiche, nämlich Wasser und Abwasser, zu leisten. Zudem sollten die Vorgaben des europäischen Wasserrechts und des WHG 1:1 umgesetzt werden, damit unnötige Mehrbelastungen für die Verbraucher, zusätzliche Kosten für die Unternehmen mit nachfolgenden Gebühren- bzw. Entgeltsteigerungen für den Bürger und das Gewerbe vermieden und ein Beitrag zur Entbürokratisierung und Deregulierung geleistet werden. Im Ergebnis sollte der Standort Nordrhein-Westfalen im Wettbewerb der Regionen aus dem Novellierungsverfahren gestärkt und nicht geschwächt bzw. benachteiligt hervorgehen.

Selbstverständlich sind wir gern bereit, unsere Vorstellungen und Vorschläge im Rahmen der bevorstehenden Anhörung am 17.01.2005 vertieft zu erläutern.